

**Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, 14. März 2021 –
Hygienekonzept für Wahlräume – Umgang mit Stimmberechtigten, die das Tragen
einer Gesichtsmaske (Mund-Nasenschutz) beim Betreten des Wahlraums
verweigern**

Im Einvernehmen mit dem MSAGD hat der Landeswahlleiter ein Hygienekonzept für Wahlräume erstellt und dieses - als Empfehlung - den kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt. Das Hygienekonzept gilt für die am Sonntag, 14. März 2021, stattfindende Wahl zum rheinland-pfälzischen Landtag, kann aber für die unterjährigen Kommunalwahlen/Direktwahlen analog angewendet werden.

In diesem Zusammenhang wurde aus dem kommunalen Raum vermehrt die Frage aufgeworfen, wie verfahren werden soll, wenn sich ein Stimmberechtigter beim Betreten des Wahlraums weigert, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

1. Allgemein

Die Maskenpflicht, also die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes, in geschlossenen Räumen ist in § 1 Abs. 3 der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz normiert.

2. Verfahrensweise

- Auf die Maskenpflicht im Wahlraum sind die Stimmberechtigten im Vorfeld der Wahl hinzuweisen (ggf. Hinweis in Wahlbenachrichtigung, in Wahlbekanntmachungen, über die Medien, Aushang am Wahlraum etc.).
- Erscheint ein Stimmberechtigter am Zugang zum Wahlraum und begehrt Eintritt ohne eine Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen, so ist ihm zunächst der Zutritt zu verwehren und er ist auf die Maskenpflicht hinzuweisen.
 - Hat er keine Maske dabei, so ist er aufzufordern, sich eine Gesichtsmaske zu beschaffen; alternativ kann ihm eine Gesichtsmaske, die im Wahlraum vorgehalten wird, angeboten werden.

- Weist der Stimmberechtigte auf ein Attest eines Arztes hin, dass ihn aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Gesichtsmaske befreit, so kann ihm, soweit er dieses Attest vorlegen kann, ausnahmsweise Zutritt zum Wahlraum ohne Gesichtsmaske gewährt werden.
- Kann der Stimmberechtigte kein Attest vorweisen und lehnt er es ab, sich eine Gesichtsmaske zu beschaffen oder die angebotene Gesichtsmaske zu tragen, so hat der Wahlvorstand von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ihm den Zutritt zum Wahlraum zu verwehren. Er hat den Stimmberechtigten darauf hinzuweisen, dass er sein Stimmrecht jederzeit ausüben kann, sobald er der Maskenpflicht nachkommt.
- Sollte ein Stimmberechtigter sich der Anordnung des Wahlvorstands widersetzen und versuchen, sich ohne Gesichtsmaske Zutritt zum Wahlraum zu verschaffen, so hat der Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Wahlvorstand ist befugt, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts das zuständige Ordnungsamt (den kommunalen Vollzugsdienst), alternativ die örtliche Polizei anzufordern.

Anmerkung: Ist es am Wahlsonntag Vertretern des zuständigen Ordnungsamtes oder der Polizeidienststellen nicht möglich, innerhalb angemessener Zeit ein Wahllokal aufzusuchen, um das Bußgeld unmittelbar zu verhängen, wird empfohlen, dass der Wahlvorsteher ein kurzes Protokoll aufnimmt, in dem die Ordnungswidrigkeit (Weigerung zum Tragen eines Mund-/ Nasenschutzes in öffentlichen Gebäuden) sowie die persönlichen Daten des Stimmberechtigten (Nachname, Vorname, Anschrift, Uhrzeit) vermerkt werden. Das Protokoll wird vom Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Zeugen (z. B. Mitglieder des Wahlvorstandes) unterzeichnet und an die zuständige Bußgeldstelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt weitergeleitet.